

INHALT	SEITE
68. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans (3. Stufe) der Kreisstadt Unna, Fortschreibung der Stufe 2	247
69. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“, 3. Änderung vom 29.07.2020	249
70. Wahl der Schiedsperson für den Bezirk VI (Hemmerde, Westhemmerde und Siddinghausen)	254

68.

**Bekanntmachung****Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
des Lärmaktionsplans (3. Stufe) der Kreisstadt Unna  
Fortschreibung der Stufe 2**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird für die Dauer von 30 Tagen in Anlehnung an das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die betroffenen Behörden werden zeitgleich angeschrieben und ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans (3. Stufe) gemäß § 47d BImSchG liegt in der Zeit vom

**12.08.2020 bis einschließlich 10.09.2020**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans (3. Stufe) der Kreisstadt Unna kann während der Offenlegung gem. § 3 PlanSiG im Internet eingesehen werden.

Diese sind unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/nachhaltige-stadt/laermaktionsplan> zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar. In begründeten Fällen können die Planunterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Die Unterlagen sind per Mail ([bauleitplanung@stadt-unna.de](mailto:bauleitplanung@stadt-unna.de)) schriftlich (Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / 61-1 Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 59423 Unna) oder telefonisch anzufordern (Tel. 02303-103218).

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / 61-1 Städtebauliche Planung unter den o.g. Kontaktdaten vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeitende des Bereiches Stadtplanung zur Verfügung.

Unna, den 29.07.2020

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 17.06.2020 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans (3. Stufe) der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 29.07.2020

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 19 – 68 / 31. Juli 2020

69.

**Bekanntmachung****Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna-Afferde Nr. 3****„Königsborner Straße“,  
3. Änderung vom 29.07.2020**

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 14.05.2020 über den Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“,

3. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB werden die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen mit den in der Zusammenstellung (Anlage 1) enthaltenen Ergebnissen geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der Bebauungsplan Afferde Nr. 3 "Königsborner Straße", 3. Änderung wird gemäß §§ 2 (1), 10 und 13a BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO NRW in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 421) rechtskräftig seit dem 01. Januar 2019 sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“, 3. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann bei der Kreisstadt Unna, Dezernat 3 / 61-1 Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“, 3. Änderung im Internet eingesehen werden.

Unter der Internetadresse <https://www.unna.de/standort/planen-bauen-wohnen/planen/bebauungsplaene/einzelaufstellung-bebauungsplaene> ist der Satzungsplan BP-AF003-03 zu finden.

Über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uyp-verbund.de/nw> kann der Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“, 3. Änderung ebenfalls eingesehen werden.

Unna, den 29.07.2020

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 14.05.2020 über den Bebauungsplan Unna-Afferde Nr. 3 „Königsborner Straße“, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 29.07.2020

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 19 – 69 / 31. Juli 2020



**70. Bekanntmachung**

**Wahl der Schiedsperson für den Bezirk VI (Hemmerde, Westhemmerde und Siddinghausen)**

Für den Bezirk VI ist mit Beschluss der Direktorin des Amtsgerichtes in Unna vom 01.07.2020 aufgrund der Wahl durch den Rat der Kreisstadt Unna

Herr Jörg Schumacher, Werler Str. 143, 59427 Unna,

als Schiedsperson bestätigt worden.

Die sechs Schiedsbezirke sind wie folgt besetzt:

**Bezirk I (Innenstadt)**

Herr Volker Düllmann, Peukinger Weg 39, 59423 Unna

**Bezirk II (südlich der B1 gelegener Teil der Gartenvorstadt, Billmerich)**

Herr Michael Sprigade, Im Grünen Winkel 11, 59423 Unna

**Bezirk III (Massen)**

Herr Michael Tietze, Theodor-Storm-Straße 7, 59427 Unna

**Bezirk IV (nördlich der Bahnlinie gelegener Teil Königsborns)**

Herr Jörg Franke, Schützenstr. 34, 59425 Unna

**Bezirk V (Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum)**

Frau Barbara Risadelli, In den Bruchgärten 3a, 59425 Unna

**Bezirk VI (Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen)**

Herr Jörg Schumacher, Werler Str. 143, 59427 Unna.